GEMEINDE
HOMBRECHTIKON

Winterdienstkonzept
Gemeinde Hombrechtikon

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr.135 vom 29.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeines**	**3**
1.1	Aufgaben des Winterdienstes	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Reduzierter Winterdienst	3
2.	**Gesetzliche Grundlagen**	**4**
3.	**Routenpläne**	**4**
4.	**Prioritätsstufen**	**4**
5.	**Streueinsätze**	**4**
6.	**Schneeräumung**	**5**
6.1	Allgemein	5
6.2	Massnahmen bei andauerndem Schneefall	5
6.3	Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser	5
7.	**Organisation**	**5**
7.1	Allgemein	5
7.2	Haftung bei Schäden durch den Winterdienst	5
8.	**Private Anlagen**	**6**
8.1	Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Grundeigentümer)	6
8.2	Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken	6
9.	**Schlussbestimmungen**	**6**
Anhang 1		7
Anhang 2		8
Anhang 3		9

Sämtliche Bestimmungen dieses Konzepts gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Hombrechtikon erlässt folgendes Konzept:

1. Allgemein

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Plätzen, Fusswegen und Trottoirs in der Gemeinde Hombrechtikon, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen. Die Trottoirs und Radwege des Kantons werden im Auftrag des Kantons geräumt und gesalzen.

Wird der Winterdienst an privaten Strassen und Wegen freiwillig übernommen, so geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft auf allen kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1.2 Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde ist, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Steilstrecken schwarz geräumt, d. h. situativ gesalzen werden;
- An Werktagen müssen die Strassen früher als an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen für den Verkehr befahrbar sein. Eine generelle Zeit wird nicht festgelegt, da die Schneeräumung von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird (Beginn, Dauer und Intensität des Schneefalls; Temperaturen von Luft und Boden; Wetterprognosen usw.). Ziel ist, eine den Umständen entsprechende Befahrbarkeit der Strassen zu gewährleisten;
- Hydranten müssen durch die Feuerwehr und den Brunnenmeister von Schnee befreit werden;
- Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden;
- Trottoirs und Fusswege sind von Schneemassen zu befreien;
- Salz ist umweltgerecht zu streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich.

1.3 Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich soll kein Salz auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoirs und Gehwegen sowie Parkplätzen angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht (OR SR 220) vom 30.03.1911 (Stand 01.02.2021), Art. 58 Abs. 1 und 2
- Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) vom 13.11.1962, Art.4
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) vom 24.01.1991, Art.6

3. Routenpläne

Die Routenpläne dienen intern der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt durch den Strassenmeister nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Priorität der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte.

4. Prioritätsstufen

Prioritätsstufe 1:

- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Haupt- und Sammelstrassen
- Öffentliche Strassen zum Bahnhof sowie zum Feuerwehrgebäude
- Strassen mit Steilstrecken
- Wichtige Fusswegverbindungen

Prioritätsstufe 2:

- Quartierstrassen
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern
- Industrie- und Gewerbeanlagen
- Öffentliche Parkplätze
- Räumung der Schneewälle

Prioritätsstufe 3:

- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

5. Streueinsätze

Kat. A: Teilweise Schwarzräumung (entspricht Prioritätsstufe 1)

Es ist mit Salz eine befahrbare oder begehbare Verkehrsfläche zu erreichen.

Kat. B: Reduzierter Winterdienst (entspricht Prioritätsstufe 2)

Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).

Kat. C: Nur Schneeräumung (entspricht Prioritätsstufe 3)

Auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen nur soweit notwendig.

6. Schneeräumung

6.1 Allgemein

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind alle Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf Strassen und öffentlichen Plätzen abzustellen. Schadenersatzansprüche an parkierten Fahrzeugen richten sich nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Die Räumung auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Ebenso ist es verboten, Schneemassen durch Privatpersonen in fliessende oder stehende Gewässer zu deponieren.

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Prioritätsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Prioritätsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

6.3 Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser

Besonderem Augenmerk bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten und abfallenden Parkplätzen (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

7. Organisation

7.1 Allgemein

Für den Winterdienst ist der Strassenmeister der Gemeinde Hombrechtikon verantwortlich.

Für die Schneeräumung auf den Gemeindestrassen und Privatstrassen und für die Räumung der Plätze und Trottoirs sowie die Entfernung der Schneewälle und Schneehaufen sind Gemeindemitarbeiter und externe Unternehmen beauftragt, welche durch den Strassenmeister der Gemeinde Hombrechtikon aufgeboten und koordiniert werden.

Die Winterdiensteinsätze werden rapportiert und durch den Strassenmeister kontrolliert.

7.2 Haftung bei Schäden durch den Winterdienst

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune usw. sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren, mangelhaft unterhaltenen und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen wird die Haftung abgelehnt werden. Bei Schäden wenden sich betroffene Einwohner an die Gemeinde, Abteilung Tiefbau und Werke für genauere Abklärungen. Anträge sollen schriftlich an info.tw@hombrechtikon.ch gerichtet werden.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind, wird grundsätzlich die Haftung abgelehnt.

8. Private Anlagen

8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen

Das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zwingend zurückgeschnitten werden. Die Gemeinde hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmung missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- und Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nachgekommen wird, werden die Schneidearbeiten gegen Verrechnung an den Grundeigentümer durch den Strassenmeister in Auftrag gegeben und vorgenommen. (Siehe Anhang 3)

8.2 Schneeräumungen von privaten Grundstücken

Werden durch die Gemeinde nicht ausgeführt.

Selbstverständlich steht es den Grundeigentümern offen, die Schneeräumung von privaten Grundstücken einem Dritten in Auftrag zu geben.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Konzept tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Konzepts sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat Hombrechtikon mit Beschluss vom 29.06.2021

Gemeinderat Hombrechtikon

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hombrechtikon, 6.7.2021

Anhang 1

Obligationenrecht OR

Art. 58 E. Haftung des Werkeigentümers / I. Ersatzpflicht

I. Ersatzpflicht
[1] Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.
[2] Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Verkehrsregelnverordnung VRV

Art. 4 Angemessene Geschwindigkeit

(Art. 32 Abs. 1 SVG)

[1] Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.
[2] Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.
[3] Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.
[4] ...[1]
[5] Der Fahrzeugführer darf ohne zwingende Gründe nicht so langsam fahren, dass er einen gleichmässigen Verkehrsfluss hindert.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Art. 6 Grundsatz

[1] Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
[2] Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Anhang 2

Schneeräumung im Winterdienst

Der nächste Winter kommt bestimmt! Die Verantwortlichen für den Winterdienst in Hombrechtikon haben sich vorbereitet, um auch in den kommenden Monaten das Gehweg- und Strassennetz in unserer Gemeinde für die Benützer in möglichst gutem Zustand zu halten. Staatsstrassen werden durch den kantonalen Unterhaltsdienst geräumt, für die Gemeindestrassen ist das örtliche kommunale Werkhofpersonal zuständig. Auf den Kantons- und Gemeindestrassen sind auch private Unternehmer im Einsatz.

Die Schneeräumung muss hauptsächlich in den frühen Morgenstunden durchgeführt werden. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgestellte Motorfahrzeuge behindern die Winterdienstarbeiten. Es besteht die Gefahr der Beschädigung von Fahrzeugen durch Pfadschlitten und andere Winterdienstgeräte. Um einen reibungslosen Ablauf der Räumungsarbeiten zu ermöglichen, bitten wir Sie, Fahrzeuge nicht auf den Gehwegflächen, im Parkverbot sowie ausserhalb der markierten Parkfelder abzustellen. Jede Haftung für Schäden muss abgelehnt werden.

Die Schneeräumung in Haus- und Garagenzufahrten ist Sache der Grundeigentümer oder Mieter der betreffenden Objekte. Kantonales oder kommunales Personal kann für diese Arbeiten nicht beansprucht werden. Es ist verboten, den von Privatgrundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern. Ohne Bewilligung dürfen Schnee und Eis nicht in Strassenschächte, Kanäle oder öffentliche Gewässer geworfen werden. Strassenschächte, Abläufe und Rinnen sind für Schmelzwasser frei zu halten. Hydranten sollten durch die jeweiligen Grundstück-Eigentümer oder Mieter freigehalten werden.

Auf einzelnen Strassen und Wegen gilt „reduzierter Winterdienst". Dies bedeutet einen sehr zurückhaltenden Einsatz von Auftausalz. Solche Strassen werden besonders gekennzeichnet. Diese Massnahmen tragen einerseits dazu bei, die Natur zu schonen und die Belastung unserer Gewässer und des Grundwassers mit Schadstoffen zu verringern. Anderseits können die Benützer nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass solche Strassen, Trottoirs und Wege stets frei von Schnee- und Eisglätte sind. Alle Verkehrsteilnehmer sind daher aufgerufen, ihre Fahrweise, die Ausrüstung und ihr Verhalten den jeweiligen winterlichen Verhältnissen anzupassen.

GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Ressort Tiefbau und Werke

Rückschnitt von Grünhecken, Bäumen und Sträuchern

Gemäss Verkehrserschliessungsverordnung dürfen weder Äste von Bäumen noch Sträucher in das Lichtraumprofil des Strassen- und Trottoir Gebietes reichen und müssen stets unter Schnitt gehalten werden.

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, den Zustand der Sträucher, Hecken und Bäume längs der Strassen und Wege zu überprüfen und alle in das Lichtraumprofil des Strassengebietes hinausragenden Pflanzenteile bis zur Hinterkante des Gehwegabschlusses zurückzuschneiden. Es ist auch besonders darauf zu achten, dass allfällige Strassensignale, Kandelaber, Hydranten und Wegweiser nicht überwachsen werden.

Lichtraumprofil

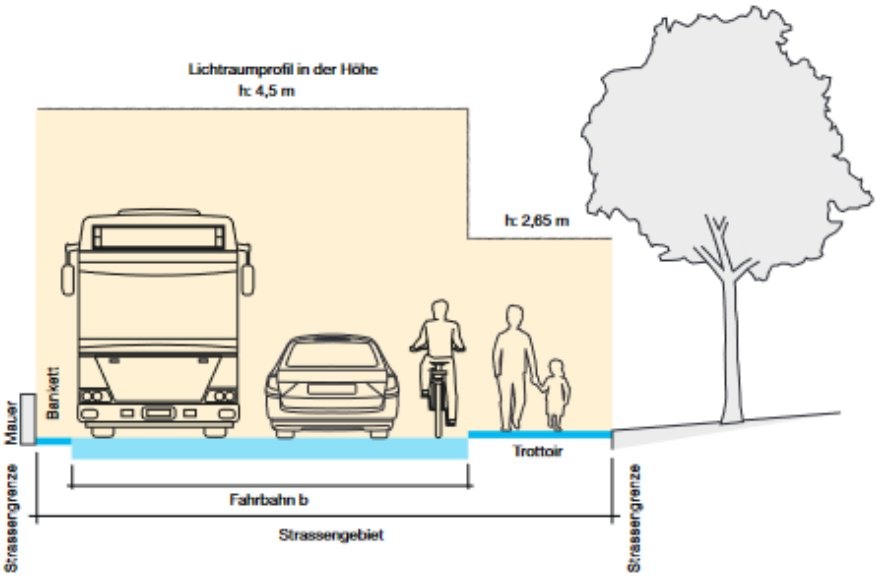

Zurückschneiden:
- □ Hecke
- □ Sträucher
- □ Bäume

Freischneiden:
- □ Strassenlampe
- □ Hydrant
- □ Signalisation

Wir bitten Sie, als Grundeigentümer oder Mieter, Ihre Bepflanzung im Sinne der obigen Vorschriften ordnungsgemäss zurückzuschneiden.

Bei Nichtbefolgen der Vorschrift muss der Rückschnitt verfügt werden.
Diese Verfügung ist <u>kostenpflichtig</u> und geht zu Lasten des Eigentümers.

GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Ressort Tiefbau und Werke

Rückschnitt von Grünhecken, Bäumen und Sträuchern

Gemäss Verkehrserschliessungsverordnung dürfen weder Äste von Bäumen noch Sträucher in das Lichtraumprofil des Strassen- und Trottoir Gebietes reichen und müssen stets unter Schnitt gehalten werden.

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, den Zustand der Sträucher, Hecken und Bäume längs der Strassen und Wege zu überprüfen und alle in das Lichtraumprofil des Strassengebietes hinausragenden Pflanzenteile bis zur Hinterkante des Gehwegabschlusses zurückzuschneiden. Es ist auch besonders darauf zu achten, dass allfällige Strassensignale, Kandelaber, Hydranten und Wegweiser nicht überwachsen werden.

Sichtbereiche auf Fahrbahn

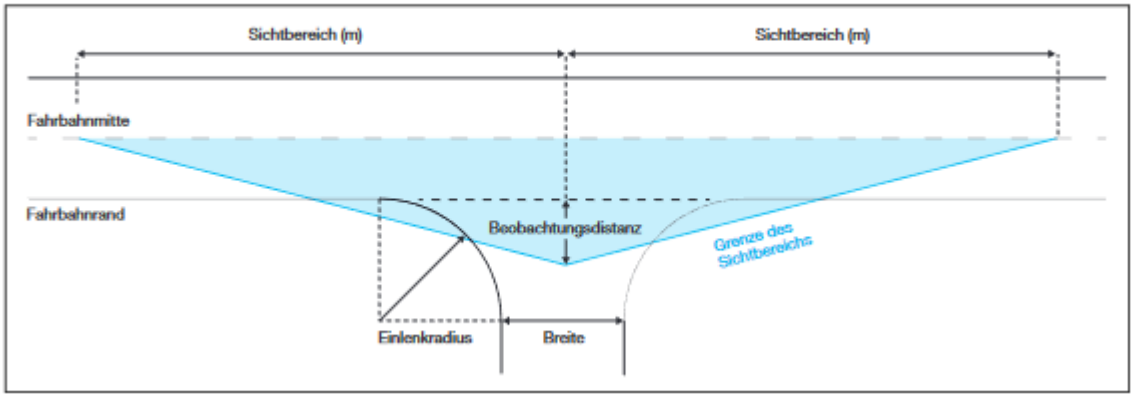

Anhang 3: Sichtbereiche auf Fahrbahn

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m)[1]	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

[1] Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein.

Sichtbereiche auf Velowege

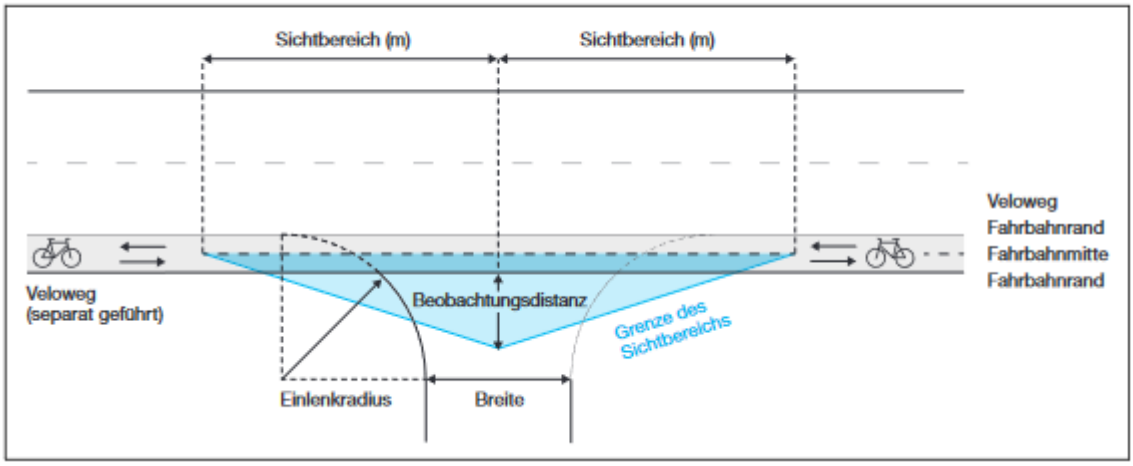

Anhang 4: Sichtbereiche auf Velowege[1]

	Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage mit Veloverkehr			
	≥ −5%	−4%	−2%	0 ≤
Sichtbereiche (m)[2]	≥ 50	45	35	30

[1] Separat geführt.

[2] Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m frei sein.